

Ergänzende Durchführungsbestimmungen

(Stand: 05.06.2021)

Änderungen der Durchführungsbestimmungen für die Freiluftsaison 2021
des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V.



- Der Punktspielbetrieb wird unter Berücksichtigung des gültigen Infektionsschutzgesetz des Bundes sowie der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (gültig bis 29. Juni 2021) durchgeführt. Darüber hinausgelten ggf. weiterführende Regelungen der jeweiligen Kommunen.

1. Spielbedingungen

- **Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregungen.**
- **Die Hygienekonzepte der Vereine und des TSA sind zu beachten und einzuhalten.**
- **Die Teilnahme an einem Punktspiel setzt den Nachweis eines negativen Testergebnisses gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 Corona-Eindämmungsverordnung LSA voraus.**
- **Der Nachweis kann in folgender Form erfolgen:**
 - **Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist.**
 - **(Selbsttest vor Ort) in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. (Vordruck für die Selbstauskunft des TSA)**
 - **Ausgenommen von der Testpflicht sind Genesene (positive Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen) und vollständig geimpfte Personen (14 Tage nach der letzten Impfung) ohne Covid-19 Symptome. Der Nachweis muss in schriftlicher oder in digitaler Form erfolgen.**
 - **Der TSA empfiehlt die Testung im Vorfeld des Punktspiels!**

Bei einem positiven Testergebnis sind unverzüglich weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch die betreffende Person einzuleiten.

Bei Punktspielen dürfen nur aktive Spieler*innen anreisen. Zuschauer*innen sind nach aktueller Verordnung nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 13 der Corona-Eindämmungsverordnung bei einer 7-Tage Inzidenz unter 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Die Mannschaftsführer*innen beider Vereine sowie der/die Oberschiedsrichter*in haben die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen und kontrollieren.

2. Spielvorbereitung

Mannschaftswettspiele werden gemäß § 52 der DTB-Wettspielordnung von Mannschaftsführer*innen einer Mannschaft geleitet. Diese/r kann selber Spieler*in der Mannschaft sein. **Hinweis:** Bei Punktspielen im Nachwuchs ist eine erwachsene Person als Betreuer*in zu benennen. Gemäß § 55 (4) der DTB-Wettspielordnung darf jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer beraten werden. **Ein betreuendes Elternteil muss bei Betreten der Anlage einen negativen Test vorweisen können.**

Der gastgebende Verein hat im Rahmen des Punktspiels einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen. Zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen sind Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie der Zeitraum in Textform zu erheben. Eine digitale Kontaktdatenerhebung (z.B. Luca-App oder Corona-Warn-App) ist zulässig.

Der gastgebende Verein hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist.

3. Spielberichtsbogen

Der Spielberichtsbogen ist vor dem Spielbeginn durch beide Mannschaftsführer*innen auszufüllen. Es sind eigene Stifte zu nutzen. Mit Bekanntgabe der namentlichen Aufstellung legen die Mannschaftsführer*innen die entsprechenden Bescheinigungen (Negativtest, Bescheinigung vollständiger Impfung bzw. Genesung) der Spieler*innen vor.

Der Nachweis muss in schriftlicher oder in digitaler Form erfolgen. Die Spielberechtigung ist im Spielberichtsbogen zu erfassen.

Ohne einen entsprechenden Nachweis darf der gastgebende Verein die bzw. den entsprechenden Spieler*in **nicht** zur Teilnahme am Wettbewerb zulassen. Die betroffene Mannschaft muss mit einer reduzierten Anzahl an Spieler*innen das Punktspiel fortsetzen.

Der/ Die Oberschiedsrichter*in gibt die Begegnungen und die Plätze bekannt und hat zuvor die Spielbälle so vorzubereiten, dass sie nur weggenommen werden müssen.

4. Sanitäre Anlagen

Mit der Freigabe der Sportstätte durch den Betreiber ist die Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereiches möglich unter der Voraussetzung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Im Innenbereich ist darauf zu achten, dass ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

5. Spielverlegungen

Wenn aufgrund einer verbindlichen Regelung der Bundesregierung (z.B. Bundesnotbremse bei einer 7-Tage Inzidenz über 100), des Landes Sachsen-Anhalt, der Landkreise und kreisfreien Städte die Austragung eines Punktspiels zum Zeitpunkt des offiziellen Spieltermins und/oder vereinbarten Spieltermins nicht oder nur teilweise (ohne Doppel) möglich ist, wird eine Spielverlegung erforderlich. Abweichend von der Regelung gilt:

- a) Der Spieltermin wird analog zur Verlegung aus Witterungsgründen in beiderseitigem Einvernehmen verlegt. Sollte kein einvernehmlicher Termin gefunden werden, wird das Punktspiel verbandsseitig neu angesetzt. Die Spiele sind in Staffeln, die zum Aufstieg in die Ostliga berechtigen, bis zum 22.08.2021 und in allen anderen Staffeln bis zum 26.09.2021 abzuschließen.
- b) **oder** das Heimrecht kann getauscht werden.

Beiderseitig einvernehmliche Spielverlegungen sind bis zum **26.09.2021** flexibel möglich. Ausgenommen davon sind Staffeln, die zu Aufstiegsspielen in die Ostliga berechtigen. Diese Spiele sind bis zum **22.08.2021** abzuschließen.

6. Nichtantritt

Ein Nichtantritt einer Mannschaft bleibt ohne Ordnungsgeld sanktionslos, wenn sich mindestens 2 Spieler*innen der Stammmannschaft (Pos. 1-4) zum Zeitpunkt der Durchführung in behördlich angeordneter Quarantäne befinden und die Mannschaft dadurch spielunfähig wird. Dieses ist schriftlich nachzuweisen. Eine Spielverlegung kann in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen oder wenn kein einvernehmlicher Termin gefunden wird, kann verbandsseitig ein neuer Termin festgesetzt werden. **Abweichend von der Wettspielordnung wird der Nichtantritt einer Mannschaft mit der Hälfte des festzusetzenden Ordnungsgeldes angesetzt.**

7. Wettspielordnung

Die TSA-Wettspielordnung (Stand 11.12.2020) sowie die Durchführungsbestimmungen gelten bis auf die oben genannten Punkte uneingeschränkt. **Das gilt insbesondere für die Wertung der Wettkämpfe**

Die Rahmenbedingungen des Wettkampfbetriebes orientieren sich immer an den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie an der Wettspielordnung des DTB und TSA. Vereine sind verantwortlich für die Erstellung, Einreichung und Einhaltung von Hygienekonzepten gegenüber den örtlichen Behörden, soweit das dort verlangt wird.

Änderungen vorbehalten.